

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
29. April 2010

Resolution 1919 (2010)

**verabschiedet auf der 6304. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. April 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels der Vereinten Nationen bekräftigt, 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder in bewaffneten Konflikten, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sudan vom 5. April 2010 (S/2010/168), *unter Hinweis* auf den Bericht über Kinder und den bewaffneten Konflikt in Sudan vom 10. Februar 2009 (S/2009/84), einschließlich seiner Empfehlungen, *Kenntnis nehmend* von dem Bericht über Kinder und den bewaffneten Konflikt in Sudan vom 29. August 2007 (S/2007/520) und *unter Hinweis* auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und den bewaffneten Konflikt in Sudan (S/AC.51/2009/5),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur Sache des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in der gesamten Region,

betonend, wie wichtig es ist, das Umfassende Friedensabkommen vom 9. Januar 2005 vollständig durchzuführen, insbesondere auch weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Einheit attraktiv zu machen, und das Recht der Bevölkerung Südsudans auf Selbstbestimmung zu achten, das durch ein Referendum zur Bestimmung seines künftigen Status wahrgenommen werden soll,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die Festigung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den beiden Parteien unterstützen müssen,



davon Kenntnis nehmend, dass im April landesweite Wahlen durchgeführt wurden, die ein Element der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens sind, und in Würdigung der Menschen in Sudan, die auf die Demokratie hinarbeiten,

in der Erkenntnis, dass die beiden Parteien des Umfassenden Friedensabkommens ungeachtet der Ergebnisse des Referendums auch künftig kritische Fragen auf friedliche und konstruktive Weise erörtern müssen und dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere Regionalorganisationen bei der Unterstützung und Förderung dieses Dialogs eine wichtige Rolle spielen können,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) und des anhaltenden Engagements der truppen- und polizeistellenden Länder in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und dieser Mission,

in Würdigung der Tätigkeit der Afrikanischen Union in Sudan, insbesondere der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und der Rolle, die sie zusammen mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und anderen regionalen Akteuren dabei gespielt hat, die Aufmerksamkeit auf den wechselseitigen Zusammenhang der Konflikte in Sudan zu lenken und den sudanesischen Parteien bei der umfassenden Auseinandersetzung mit diesen Fragen behilflich zu sein,

in Würdigung der fortlaufenden Arbeit der Bewertungs- und Evaluierungskommission,

unter Verurteilung aller Handlungen und Formen der Gewalt, gleichviel durch welche Partei sie begangen werden, die den Frieden und die Stabilität in Sudan und in der Region verhindern oder behindern, ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, vor allem auf Frauen und Kinder, *beklagend* und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen,

betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in ganz Sudan humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Vereinten Nationen *ermutigend*, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung auf das bevorstehende Referendum zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe im Süden für die restliche Dauer der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens sowie für die Zeit danach und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Geber, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten,

in der Erkenntnis, dass das Umfassende Friedensabkommen eine kritische Phase erreicht hat, und *betonend*, dass alle noch verbleibenden Aufgaben zur Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens abgeschlossen werden müssen,

unter Begrüßung der verstärkten und fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen der UNMIS und allen anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region und *betonend*, dass der fortgesetzte Informationsaustausch zwischen ihnen eine wichtige Hilfe ist, um regionalen Bedrohungen wie den Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen, so unter anderem von Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn (LRA), zu begegnen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNMIS bis zum 30. April 2011 zu verlängern, mit der Absicht, es nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der UNMIS, die Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und die Achtung der Waffenruhe Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Vierteljahresberichten unter anderem die folgenden Informationen bereitzustellen: 1) einen detaillierten Plan der Maßnahmen, die die UNMIS ergreift, um die Prozesse der Referenden und Volksbefragungen entsprechend Ziffer 7 zu unterstützen, einschließlich der aus den Wahlen im Jahr 2010 gewonnenen Erkenntnisse, 2) den Stand des Zusammenwirkens der Vereinten Nationen mit den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und die Fortschritte der Parteien bezüglich der kritischen Aufgaben, die nach dem Referendum vollbracht werden müssen, und gegebenenfalls 3) Informationen über die Planung der UNMIS im Benehmen mit den Parteien betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen in Sudan nach dem Übergangszeitraum;

4. *missbilligt* das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen, besonders in Südsudan, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die UNMIS von ihren Befugnissen und Fähigkeiten gemäß Ziffer 16 der Resolution 1590 (2005) in vollem Umfang Gebrauch macht, um die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung erhöhter Sicherheit für die Zivilbevölkerung, die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich und das Personal der Vereinten Nationen, die unmittelbar von Gewalt bedroht sind, zu ergreifen, und *betont*, dass dieses Mandat gemäß Resolution 1663 (2006) den Schutz der Flüchtlinge, der Vertriebenen, der Rückkehrer und anderer Zivilpersonen im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen, so unter anderem von Gruppen wie der LRA, beinhaltet;

5. *fordert* die UNMIS *erneut auf*, mit anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region Strategien zur Information über den Schutz von Zivilpersonen angesichts der von der LRA geführten Angriffe abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Vierteljahresberichte über die UNMIS Informationen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen im Umgang mit den Bedrohungen durch die LRA aufzunehmen;

6. *fordert* die UNMIS *auf*, eine missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen umfassend im gesamten Missionsgebiet umzusetzen, die auch die Anwendung von Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung einschließt, und *fordert* die UNMIS *nachdrücklich auf*, ihre Präsenz in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte zu verstärken, so auch indem sie häufige Patrouillen durchführt;

7. *weist darauf hin*, dass das Umfassende Friedensabkommen die Abhaltung von Referenden sowie eine Verantwortung der Parteien vorsieht, Anstrengungen zu unternehmen, um die Einheit attraktiv zu machen, *bekräftigt* die Unterstützung dieser Aktivitäten durch die UNMIS, *ersucht* die UNMIS, sich bereitzuhalten, um eine Führungsrolle bei den internationalen Anstrengungen zu übernehmen, auf Ersuchen Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitungen für die Referenden im Jahr 2011 zu gewähren, auch im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die fähig und willens sind, Unterstützung zu gewähren, sowie eine beratende Rolle bei den Sicherheitsvorkehrungen für die Referenden zu übernehmen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die von den zuständigen sudanesischen Behörden zur Unterstützung der Referenden und Volksbefragungen erbetene technische und materielle Hilfe bereitzustellen, einschließlich Kapazitäten zur Beobachtung der Referenden;

8. *betont*, wie wichtig die vollständige und rasche Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens, der Abkommen über Darfur und des Friedensabkommens für Ostsudan vom Oktober 2006 ist, und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre mit diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu beachten und einzuhalten;

9. *ersucht* die UNMIS, den Parteien im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und ihrer Fähigkeiten weiterhin auf Ersuchen bei der Durchführung aller Bestandteile des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein, so auch bei der Schaffung der Kommissionen für die Referenden und Volksbefragungen und bei der Ernennung ihrer Mitglieder, bei der Umsetzung der Entscheidung des Ständigen Schiedshofs in Den Haag betreffend Abyei, bei der Markierung der Nord-Süd-Grenze und bei der Teilung des Reichtums, den Sicherheitsregelungen und der Konfliktbeilegung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil;

10. *begrüßt* die fortlaufenden Überprüfungen der militärischen Fähigkeiten, die in Bezug auf den Einsatz der UNMIS durchgeführt werden, *betont* die Wichtigkeit einer angemessenen und flexiblen Dislozierung der UNMIS zur Abschreckung und Verhütung von Gewalt in Gebieten, in denen Zivilpersonen von Gewalt bedroht sind, und *ersucht* um regelmäßige Überprüfungen der Dislozierung der UNMIS, um sicherzustellen, dass die Mission auf bestmögliche Weise die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens unterstützen und unmittelbar von Gewalt bedrohte Zivilpersonen schützen kann;

11. *begrüßt* das anhaltende Bekenntnis der Parteien des Umfassenden Friedensabkommens zur Zusammenarbeit, *legt* ihnen *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens fortzusetzen, und *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens *auf*, mit allen Einsätzen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *bekundet erneut* seine Besorgnis über die dem Personal und Gerät der UNMIS auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der UNMIS zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, *fordert* in dieser Hinsicht alle Parteien *auf*, zu kooperieren, indem sie der UNMIS vollen und uneingeschränkten Zugang für die Überwachung und Verifikation in ihrem Verantwortungsbereich gewähren, mit besonderem Schwerpunkt auf der Überwachung der Region Abyei, und *fordert* die UNMIS *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten mit den Parteien ins Benehmen zu setzen und ausreichend Personal in die Region Abyei zu entsenden, um die Maßnahmen zur Konfliktprävention und die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu verbessern;

13. *bekundet* seine Sorge um die Gesundheit und das Wohl der Zivilbevölkerung in Sudan, *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens und des von den Vereinten Nationen und der Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten Kommuniqués *auf*, das gesamte humanitäre Personal zu unterstützen und zu schützen und alle humanitären Einsätze in Sudan zu erleichtern, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kontinuität der humanitären Hilfe in ganz Sudan zu gewährleisten;

14. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf Konflikte in anderen Gebieten des Landes auswirken, und *legt* der UNMIS daher *eindringlich nahe*, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat eng mit allen in der Region tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Gemeinsamen Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen und den sonstigen Interessenträgern, damit die Durchführung der Mandate dieser Organe zu dem übergreifenden Ziel des Friedens in Sudan und in der Region beiträgt;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, *legt* der UNMIS *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, der Regierung Südsudans im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölke-

rungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentswaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in Südsudan verschärfen könnten;

16. *ersucht* die UNMIS, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats und ihrer gegenwärtigen Mittel und Fähigkeiten der Technischen Ad-hoc-Grenzkommision auf Ersuchen weiterhin technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um den Parteien bei dem dringenden Abschluss des Prozesses der Markierung der Nord-Süd-Grenze von 1956 im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen behilflich zu sein;

17. *legt* der UNMIS *nahe*, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in ganz Sudan, insbesondere in Südsudan, wo die Polizeidienste unzureichend entwickelt sind, und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein;

18. *legt* der UNMIS *nahe*, eng mit den Sudanesischen Streitkräften und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des Umfassenden Friedensabkommens unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingegliederten stärken, *legt ferner* den Gebern *eindringlich nahe*, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, *fordert* die Geber *auf*, allen Verpflichtungen und Hilfezusagen nachzukommen, und *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;

19. *begrüßt* es, dass die Sudanesische Volksbefreiungsarmee einen Aktionsplan zur Freilassung aller noch mit ihren Kräften verbundenen Kinder bis Ende 2010 angenommen hat, *fordert* zur Erreichung dieses Ziels eine rasche Umsetzung dieses Aktionsplans, *ersucht* die UNMIS, gemäß ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz und der Freilassung der für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen rekrutierten und an diesen beteiligten Kinder und ihrer Rückführung in ihre Familien ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die nördliche und die südliche Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verstärken und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen;

20. *begrüßt* die anhaltende organisierte Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in die Drei Gebiete und nach Südsudan und *ersucht* die UNMIS, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und sonstigen Partnern eine dauerhafte Rückkehr zu erleichtern, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

21. *unterstreicht* die entscheidend wichtige Rolle, die der Bewertungs- und Evaluierungskommission dabei zukommt, die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens

zu beaufsichtigen und zu überwachen, und *legt* allen Parteien *eindringlich nahe*, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen umzusetzen;

22. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der UNMIS gemessen werden können, *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in jeden Vierteljahresbericht eine Darstellung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien und sich daraus ableitende Empfehlungen betreffend die Konfiguration der UNMIS aufzunehmen;

23. *befürwortet* die regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung des Einsatzkonzepts und der Einsatzrichtlinien der UNMIS in vollem Einklang mit ihrem Mandat nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern in jedem Vierteljahresbericht über die Fortschritte in Bezug auf die Konzepte und Richtlinien Bericht zu erstatten und dem Sicherheitsrat im gleichen Bericht aktualisierte Informationen speziell über die Sicherheitslage im Verantwortungsbereich der Mission vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen fortzuführen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der UNMIS uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

25. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
